

Synopse Gebührenverzeichnis

Wegfallend = durchgestrichen, Eingefügt = Fettschrift

Geb.-Pos.	Bezeichnung	Derzeitige Gebühr	Ansatzfähige Kosten gem. Kalkulation Anlage 6	Neue Gebühr ab 01.01.2011	Deckungsgrad (gerundet)	Erläuterungen
1 1.1	Gebühren für Erdbestattung Erdbestattung im Reihengrab Reihengrab oder Wahlgrab Folgende Leistungen sind in Pos. 1.1 enthalten: a) Verbringen des Sarges zum Grab und Versenken des Sarges b) Ausheben und Schließen des Grabes c) Ausschlag des Grabes mit Grabmatten d) Verbringen des Blumenschmucks zum Grab innerhalb des Friedhofes e) Abräumen des Grabes nach Ablauf der Ruhezeit (nur bei Reihengräbern) f) Verwaltungskosten	650,00 €	867,00 €	870,00 €	100,00%	Aufgrund des gleichen Arbeitsaufwandes erfolgt keine Differenzierung mehr nach Pos. 3.1 umgesetzt
1.2	Erdbestattung im Wahlgrab	860,00 €				entfällt in Pos. 1.1 enthalten
1.2	Zuschlag für Tiefbettung (nur in Wahlgräber möglich)	295,00 €	262,00 €	265,00 €	100,00%	
1.3	Zuschlag für Tiefumbettung innerhalb der Ruhezeit			635,00 €		50 % der um den Bestattungsdienst (130 €) reduzierten Gebühr von Pos. 1.1 = 370 €, zzgl. 265 € aus Pos. 1.2 Tiefbettung
1.4 1.4.1	Benutzung der Betriebsräume Benutzung der Leichenhalle Folgende Leistungen sind in Pos. 1.4.1 enthalten: a) Übernahme des Sarges in der Leichenhalle (Tätigkeiten des Leichenhallenaufsehers)	165,00 €	1.850,57 €	175,00 €	9,00%	Leistungen wie bisher - jedoch mit flexibleren Besuchszeiten für die Angehörigen Eine Erhöhung der Gebühr ist aufgrund sinkender Fallzahlen nicht geboten.

Geb.-Pos.	Bezeichnung	Derzeitige Gebühr	Ansatzfähige Kosten gem. Kalkulation Anlage 6	Neue Gebühr ab 01.01.2011	Deckungsgrad (gerundet)	Erläuterungen
b)	Kühlzellenbenutzung und Aufbahrung bis zur Beisetzung, Einäscherung oder Überführung nach auswärts					
1.4.2	Benutzung des muslimischen Waschraumes (nur im Friedhof Pfaffengrund)	145,00 €		150,00 €		
1.5	Benutzung der Feierhalle einschl. gärtn. Dekoration und Kranzständer in der Feierhalle					
1.5.1	Regelbenutzungszeit 30 Min.	290,00 €	360,35 €	300,00 €	83,00%	Leistungen wie bisher - ansprechende Gestaltung der Trauerhalle mit zusätzlichem Dekomaterial - neuer Standard. Eine Erhöhung der Gebühr ist aufgrund sinkender Fallzahlen nicht geboten.
1.5.2	Zuschlag für verlängerte Benutzungszeit (weitere 30 Minuten)	85,00 €		100,00 €		
1.6	Bei Kindern unter 10 Jahre ermäßigen sich die Gebühren der Pos. 1.1 bis 1.5.2 um jeweils 50 v.H.					
1.7	Orgel- oder Harmoniumspiel durch eine(n) Organistin(en) des Friedhofsamtes (die Gebühr ist auch dann zu entrichten wenn das städt. Instrument durch einen Dritten benutzt wird)					
1.7.1	Honorar bei Regelbenutzungszeit gem. Pos. 1.5.1 einschl. Benutzung des Instruments	50,00 €		55,00 €		davon werden 44 € (80 %) als Organistenhonorar ausgezahlt. Die Honorare wurden seit 2005 nicht mehr erhöht. Eine deutliche Honorarerhöhung erscheint deshalb angebracht.
1.7.2	Zuschlag bei verlängerter Benutzungszeit gem Pos. 1.5.2 einschl. Benutzung des Instruments	25,00 €		27,50 €		Zuschlag bei verlängerter Benutzungszeit gem Pos. 1.5.2 einschl. Benutzung des Instruments

Geb.-Pos.	Bezeichnung	Derzeitige Gebühr	Ansatzfähige Kosten gem. Kalkulation Anlage 6	Neue Gebühr ab 01.01.2011	Deckungsgrad (gerundet)	Erläuterungen
1.8	Grabkreuz mit Beschriftung	75,00 €				entfällt - aufgrund der immer geringer werdenden Nachfrage (2008 = 2 Stck.) - keine hoheitliche Aufgabe; kann daher ganz von den Bestattern übernommen werden
2	Gebühren für Feuerbestattung und Urnenbeisetzung					
2.1	Feuerbestattung inkl. Aschekapsel (zzgl. MWSt.) Folgende Leistungen sind in Ziffer 2.1 enthalten:	348,00 €	246,00 €	246,00 €	100,00%	Feuerbestattung inkl. Aschekapsel (gewerbliche Leistung) Netto zzgl. MWSt.
	a) Benutzung des Leichenschauhauses / Mithilfe bei der Leichenschau durch den Amtsarzt					
	b) Überführung des Sarges zur Einäscherungsanlage					
	e) Einäscherung und Aschenkapsel					
	d) Verwaltungskosten					
2.2	Feuerbestattung (ermäßigte Gebühr) Folgende Leistungen sind in Ziffer 2.2 enthalten:	323,00 €	zzgl. MWSt.			
	a) Übernahme des Sarges in der Einäscherungsanlage					
	b) Einäscherung und Aschenkapsel					
	e) Verwaltungskosten					
2.2	Hoheitliche Leistungen des Regiebetriebes Friedhöfe (obligatorisch) Folgende Leistungen sind in Pos. 2.2 enthalten:		108,00 €	108,00 €	100,00%	
	a) Annahme des Sarges					
	b) Kühlraumbenutzung					
	c) Mithilfe bei der Leichenschau durch den Amtsarzt - bei Bedarf					
	d) Verwaltungsaufwand					

Geb.-Pos.	Bezeichnung	Derzeitige Gebühr	Ansatzfähige Kosten gem. Kalkulation Anlage 6	Neue Gebühr ab 01.01.2011	Deckungsgrad (gerundet)	Erläuterungen
2.3	Überführung des Sarges zum Krematorium			15,00 €		Bei Anlieferung des Sarges in der Leichenhalle des Bergfriedhofes wird für die Überführung zum Krematorium zusätzlich diese Gebühr erhoben.
2.3 2.4	Bei Kindern unter 10 Jahren ermäßigen sich die Gebühren der Pos. 2.1 und 2.2 um jeweils 50 v.H.					
2.4 2.5 2.4.4 2.5.1	Urnen Beisetzung einer Urne Folgende Leistungen sind enthalten: a) Verbringen der Urne zum Grab/zur Urnenische und Versenken/Einstellen der Urne b) Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnenische c) Transport des Blumenschmucks innerhalb des Friedhofes	145,00 €	150,00 €	150,00 €	100,00%	
2.4.2 2.5.2 2.4.3	Versand einer Urne im Inland (Netto zzgl. MWSt.) Zuschlag für den Versand einer Urne ins Ausland (Netto zzgl. MWSt.)	45,00 € 30,00 €	29,00 €	29,00 €	100,00%	entfällt - aufgrund der immer geringer werdenden Nachfrage (2008 = 2 Stck.) - keine hoheitliche Aufgabe; kann daher ganz von den Bestattern übernommen werden
2.4.4 2.5.3	Beisetzung einer Urne von auswärts (Einäscherung erfolgte nicht in Heidelberg Leistungen siehe Pos. 2.5.1)	160,00 €	165,00 €	165,00 €	100,00%	
2.4.5 2.5.4	Umbettung einer Urne (innerhalb der Heidelberger Friedhöfe)	175,00 €	275,00 €	275,00 €	100,00%	
2.4.6 2.5.5	Ausbettung einer Urne zum Versand nach auswärts	150,00 €	165,00 €	165,00 €	100,00%	

Geb.-Pos.	Bezeichnung	Derzeitige Gebühr	Ansatzfähige Kosten gem. Kalkulation Anlage 6	Neue Gebühr ab 01.01.2011	Deckungsgrad (gerundet)	Erläuterungen
2.4.7	Aufbewahrung einer Urne – monatlich (Die Gebühr wird nach Ablauf des auf die Einäscherung folgenden Monats erhoben)	35,00 €				Diese Geb.-Pos. wird nur selten benötigt, da die Urnenbeisetzung i.d.R. ca. 7 bis 14 Tage nach der Einäscherung erfolgt. Die erzielten Einnahmen beliefen sich im Schnitt auf rd. 500 € im Jahr. Der Aufwand für die Überwachung der Standzeiten und Meldung an die Rechnungsstelle steht nicht im Verhältnis zum Ertrag.
3.	Gebühren für Bestattungsplätze					
3.1	Reihengräber - auf die Dauer der Ruhezeit (18 Jahre). Die Abräumung der Grabausstattung ist in der Gebühr enthalten					Der Deckungsgrad bei allen Reihengräbern wurde auf 90 % begrenzt - soziale Komponente
3.1.1	Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre	570,00 €	1.190,79 €	830,00 €	70,00%	
3.1.2	Reihengrab für Kinder unter 10 Jahre	285,00 €	805,44 €	570,00 €	71,00%	
3.1.3	Urnenreihengrab	250,00 €	669,96 €	500,00 €	75,00%	
3.1.4	Anonymes Urnengrab	180,00 €	534,88 €	480,00 €	90,00%	
3.1.5	Besonderes Urnengrab (einschl. Namensplatte) - nur auf dem Friedhof Kirchheim	360,00 €	801,37 €	720,00 €	90,00%	
3.2	Wahlgräber für Erdbestattungen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren					Gräber in 2. Reihe werden mit einem Abschlag von 10 % kalkuliert.
3.2.1	Einzelgrab in 1. Reihe	2.100,00 €	2.260,29 €	2.260,00 €	100,00%	
3.2.2	Jedes weitere Grab	2.230,00 €	2.442,21 €	2.440,00 €	100,00%	
3.2.3	Einzelgrab in 2. Reihe	1.880,00 €	2.034,26 €	2.030,00 €	100,00%	
3.2.4	Jedes weitere Grab	2.010,00 €	2.197,99 €	2.200,00 €	100,00%	
3.3	Urnenwahlgräber mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren					Gräber in 2. Reihe werden mit einem Abschlag von 10 % kalkuliert.
3.3.1	Einzelgrab in 1. Reihe	860,00 €	1.827,53 €	1.825,00 €	100,00%	
3.3.2	Einzelgrab in 2. Reihe	745,00 €	1.644,78 €	1.640,00 €	100,00%	
3.3.3	Besonderes Urnenwahlgrab	1.200,00 €	1.918,49 €	1.920,00 €	100,00%	
3.3.4	Baumgrab	1.200,00 €	2.057,15 €	2.055,00 €	100,00%	
3.4	Urnennischen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	910,00 €	1.797,21 €	1.795,00 €	100,00%	

Geb.-Pos.	Bezeichnung	Derzeitige Gebühr	Ansatzfähige Kosten gem. Kalkulation Anlage 6	Neue Gebühr ab 01.01.2011	Deckungsgrad (gerundet)	Erläuterungen
3.5	Nebenland mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren je qm	780,00 €	551,29 €	550,00 €	100,00%	Die ansatzfähigen Kosten für 1 m ² ergeben sich aus der Grabgröße (2.20 m ²) der Pos. 3.2.1, jedoch ohne die Gewichtung mit den Beisetzungsmöglichkeiten
3.6	Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern sind die Gebühren der Pos. 3.2 - 3.5 anteilig nach der Dauer der Verlängerungszeit zugrunde zu legen.					
3.7	Fundamenträumung bei Wahlgräbern					
3.7.1	Einzelgrab	115,00 €	144,20 €	145,00 €	100,00%	
3.7.2	Mehrstelliges Grab	170,00 €	202,78 €	200,00 €	99,00%	
3.7.3	Urnenwahlgrab	85,00 €	72,10 €	72,00 €	100,00%	
4	Gebühren für andere Leistungen auf den Friedhöfen					
4.1	Ausbettung zur Überführung nach auswärts		851,00 €	850,00 €	100,00%	Aufgrund des nahezu identischen Aufwandes und der geringen Fallzahlen wird unabhängig von der Ruhezeit künftig nur noch eine Gebührenposition ausgewiesen. gleicher Aufwand wie bei der Erdbestattung siehe Pos. 1.1 zzgl. 10 v.H. für die Bergung der sterblichen Überreste
4.1.1	vor Ablauf der Ruhezeit	915,00 €				
4.1.2	nach Ablauf der Ruhezeit	545,00 €				
4.1.3	Tiefzuschlag 30 v.H. der Pos. 4.1.1 oder 4.1.2					
4.2	Umbettung innerhalb der Heidelberger Friedhöfe Ausbettung und Wiederbeisetzung der sterblichen Überreste		1.591,00 €	1.590,00 €	100,00%	
4.2.1	vor Ablauf der Ruhezeit	1.300,00 €				
4.2.2	nach Ablauf der Ruhezeit	720,00 €				
4.2.3	Tiefzuschlag 30 v.H. der Pos. 4.2.1 oder 4.2.2					

Geb.-Pos.	Bezeichnung	Derzeitige Gebühr	Ansatzfähige Kosten gem. Kalkulation Anlage 6	Neue Gebühr ab 01.01.2011	Deckungsgrad (gerundet)	Erläuterungen
4.3	Beisetzung von Verstorbenen, die von auswärts zugeführt werden (Umbettungsfälle)		740,00 €	740,00 €	100,00%	gleicher Aufwand wie bei der Erdbestattung - siehe Pos. 1.1
4.3.1	vor Ablauf der Ruhezeit	600,00 €				
4.3.2	nach Ablauf der Ruhezeit	310,00 €				
4.4	Nachträgliche Tieferbettung (innerhalb der Ruhezeit von 18 Jahren)	1.050,00 €				
4.4	Tiefzuschlag in Höhe der Pos. 1.2 auf die Leistungen der Pos. 4.1 bis 4.3		262,00 €	260,00 €	99,00%	Bei tief liegenden bzw. tief zu bettenden sterblichen Überresten wird ein Zuschlag erhoben
4.5	Bei Kindern unter 10 Jahren ermäßigen sich die Gebühren der Pos. 4.1 bis 4.4 um jeweils 50 v.H.					Bei Kindern unter 10 Jahren ermäßigen sich die Gebühren der Ziff. 4.1 bis 4.4 um jeweils 50 v.H.
4.6	Sonderleistungen - sonstige, im Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand					Änderung der Geb.-Pos.. Der Std.-Satz je Mitarbeiter/in beläuft sich auf 40,00 €. Fahrzeuge und Geräte werden mit den derzeit gültigen Std.-Sätzen verrechnet.
4.6.1	Arbeitsleistungen je Stunde - Arbeitszeit pro Mitarbeiter	40,00 €				
4.6.2	Überführung zwischen den Stadteilfriedhöfen	50,00 €				Die Leistungen des Betriebes werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet
4.6.3	Verbringen des Blumen-schmucks zum Bestattungs-platz auf anderen Stadteilfriedhöfen	50,00 €				Die Leistungen des Betriebes werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet
4.6.4	Sonstige, im Gebührenver-zeichnis nicht erfasste Leistungen - tatsächlicher Aufwand					
4.7	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen					
4.7.1	Erdbestattung - Samstagszuschlag	265,00 €		265,00 €		
4.7.2	Feuerbestattung - Samstagszuschlag	85,00 €		85,00 €		
4.7.3	Urnenbeisetzung - Samstagszuschlag	85,00 €		85,00 €		

Geb.-Pos.	Bezeichnung	Derzeitige Gebühr	Ansatzfähige Kosten gem. Kalkulation Anlage 6	Neue Gebühr ab 01.01.2011	Deckungsgrad (gerundet)	Erläuterungen
5 5.1	Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebühr bei vorzeitiger Rückgabe eines Wahlgrabes: Bei Rückerstattungsbeträgen unter 18,00 € wird die Verwaltungsgebühr in Höhe der Rückerstattungsbeträge einbehalten					Eine Rückerstattung bei vorzeitiger Rückgabe eines Wahlgrabes soll nicht mehr gewährt werden. Die anteiligen Gebühren für nicht in Anspruch genommene Nutzungsjahre verbleiben beim Friedhofsträger. Diese Regelung wird bereits von vielen Städten praktiziert.
5.2 5.1	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabzeichen oder Auflegen von Grabplatten					Der Aufwand für die Erteilung der Genehmigung ist für alle Grabarten gleich und kann künftig über eine Gebührenposition abgewickelt werden. Das Gebührenaufkommen lag bisher bei durchschnittlich 58 € je Genehmigung.
5.1.1	Grabmalgenehmigung		64,00 €	64,00 €	100,00%	
5.1.2	Kleinstgrabzeichen 50 v.H. aus Nr. 5.1.1		32,00 €	32,00 €	100,00%	
5.2.1	Reihengräber	45,00 €				
5.2.2	Urnenreihengräber	40,00 €				
5.2.3	Wahlgräber, einstellig	70,00 €				
5.2.4	Wahlgräber, mehrstellig	75,00 €				
5.2.5	Urnenwahlgräber	50,00 €				
5.2.6	Besondere Urnenwahlgräber	55,00 €				
5.3 5.2	Ausstellung eines Leichenpasses	25,00 €	27,50 €	28,00 €	100,00%	Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung einer Leiche ins Ausland
5.4 5.3	Pol. Genehmigung der Feuerbestattung	20,00 €	20,17 €	20,00 €	99,00%	Pol. Genehmigung der Feuerbestattung
5.5 5.4	Ausstellung einer Grabbescheinigung	25,00 €	27,50 €	28,00 €	100,00%	Ausstellung einer Grabbescheinigung
5.6 5.5	Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde	15,00 €	15,58 €	16,00 €		Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde
5.7 5.6	Ausnahmegenehmigung nach § 33 Bestattungsgesetz	50,00 €	41,25 €	40,00 €	97,00%	Ausnahmegenehmigung nach § 33 Bestattungsgesetz - nur bei der Seebestattung einer Urne erforderlich